

Das neue Ehegattennotvertretungsrecht: § 1358 BGB Erleichterung für die Ärzteschaft oder zusätzliche bürokratische Belastung?

von Jörg Staatsmann

Bis zum 01.01.2023 waren Ehegatten, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und natürlich auch sonstige Verwandte nicht zu Entscheidungen über medizinische Behandlungen für den nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner befugt, solange sie nicht als rechtliche Betreuung bestellt oder im Rahmen einer Vorsorgevollmacht wirksam bevollmächtigt waren.

Neu eingeführt wurde im Rahmen der Betreuungsrechtsreform ein Recht der Ehegatten auf gegenseitige Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge für einen begrenzten Zeitraum von 6 Monaten, im Anschluss an die Akutversorgung nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung, um in einer für alle Beteiligten ohnehin belastenden Situation die Anordnung einer vorläufigen Betreuung zu vermeiden.

Die Neuregelung geht mit einer zusätzlichen bürokratischen Belastung der Ärzteschaft einher:

Der behandelnde Arzt, gegenüber dem das Vertretungsrecht ausgeübt wird, muss zunächst bestätigen, dass die Voraussetzungen des Vertretungsrechts vorliegen. Im Gegenzug entfällt für ihn die Stellungnahme zum Erlass einer einstweiligen Anordnung. Diese wird durch das Vertretungsrecht überflüssig.

Das Ehegattennotvertretungsrecht fordert von dem behandelnden Arzt aber weit mehr Informationen:

Zum einen muss der behandelnde Arzt den Zeitpunkt, zu dem das Vertretungsrecht eingetreten ist, schriftlich bestätigen. Sind hierbei keine genauen Erkenntnisse ermittelbar, kann sich der Arzt nur auf die Angaben des vertretenden Ehegatten stützen oder aber den Zeitpunkt angeben, zu dem der Patient in die Klinik eingeliefert bzw. dem Arzt vorgestellt wurde.

Weiter hat sich der behandelnde Arzt, von dem vertretenden Ehegatten schriftlich versichern zu lassen, dass kein Ausschlussgrund für das Vertretungsrecht vorliegt.

Dazu muss der vertretende Ehegatte dem behandelnden Arzt gegenüber versichern,

- dass er vom Patienten nicht willentlich getrennt lebt. Nicht entscheidend ist eine räumliche Trennung, wenn diese lediglich aus medizinischen oder pflegerischen Erfordernissen folgt.
- dass ihm nicht bekannt ist, dass der Patient eine Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge durch den vertretenden Ehegatten ablehnt.
- dass ihm nicht bekannt ist, dass der Patient jemanden mit der Vertretung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge bevollmächtigt hat, oder eine Betreuung in Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge gerichtlich bestellt ist. Eine Pflicht zu Ermittlungen besteht für den Arzt jedoch nicht. Bei Zweifel besteht aber die Möglichkeit eine Anfrage im Zentralen Vorsorgeregister zu veranlassen.
- dass das Ehegattenvertretungsrecht bisher von dem vertretenden Ehegatten nicht ausgeübt wurde.

Damit soll verhindert werden, dass der vertretende Ehegatte bei dauerhaften oder periodisch auftretenden Erkrankungen immer wieder das Vertretungsrecht und damit über einen längeren Zeitraum als 6 Monate in Anspruch nimmt. Der vertretende Ehegatte könnte aber verschiedene Ärzte aufsuchen und sich von jedem eine entsprechende Bescheinigung aushändigen lassen. Für den behandelnden Arzt ist nicht erkennbar, ob ein anderer Arzt bereits früher

eine Bescheinigung ausgefüllt hat. Er muss daher auf die Richtigkeit der Angaben des vertretenden Ehegatten vertrauen.

Der behandelnde Arzt hat dem vertretenden Ehegatten eine Bestätigung über die o.g. Voraussetzungen für die weitere Ausübung der Vertretungsberechtigung auszuhändigen. Der Zeitaufwand für diese Bestätigung dürfte weit höher liegen als die bisherige Mitteilung an das Betreuungsgericht zur Anregung einer rechtlichen Betreuung.

Unterstützung erhält die Ärzteschaft durch das neu entwickelte Dokument BtG31 „Nachweis des Ehegattennotvertretungsrechts“ aus der Bogensammlung für das Betreuungsrecht.

Jörg Staatsmann
Betreuungsrichter am Amtsgericht Montabaur
Lehrbeauftragter der Hochschule Neubrandenburg
Hunsrückstraße 6
56410 Montabaur

Der Beitrag ist im Januar 2023 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.